

# SPD demokratischer pressediens

9/XXVII/51

14. März 1972

Der Kirche ihr Recht nicht streitig machen

---

§ 218-Reformer achten menschliches Leben  
nicht gering

Von Hermann Dürr MdB  
Vorsitzender des Arbeitskreises Rechtswesen  
der SPD-Bundestagsfraktion

Seite 1 bis 3 / 112 Zeilen

Polizisten sind keine Soldaten

---

Sie brauchen weder Maschinengewehre noch Hand-  
granaten

Von Richard Lehnert MdB  
Innenminister von Niedersachsen

Seite 4 und 5 / 58 Zeilen

Bundesleistungszentren mit Mängeln

---

Gesamtplanungen immer noch Einzelfälle

Von Friedel Schirmer MdB  
Stellv. Vorsitzender des Bundestagsausschusses  
für Sport und Olympische Spiele

Seite 6 / 42 Zeilen

Sonderbeilage: "Selbstbestimmung und  
Eingliederung"

Der Kirche ihr Recht nicht streitig machen

§-218-Reformer achten menschliches Leben nicht gering

Von Hermann Dürr MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Rechtswesen  
der SPD-Bundestagsfraktion

In jüngster Zeit meldeten sich gewichtige Stimmen unüberhörbar zum Entwurf eines 3. Gesetzes zur Reform des Strafrechts. Der Bundesminister der Justiz, Gerhard Jahn, hatte diesen Entwurf am 9. Februar 1972 vorgelegt und vorgeschlagen, die den Schwangerschaftsabbruch betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches und die strafrechtliche Bewertung der freiwilligen Sterilisation neu zu regeln; am selben Tage hatten Abgeordnete aus den Fraktionen der SPD und FDP einen auf dem Fristenmodell basierenden Gegenentwurf zu § 218 StGB eingebracht. In einem ungezeichneten Beitrag im "L' Osservatore Romano", der im Vatikan erscheint, wurde die vielschichtige und äußerst schwierige Problematik auf eine unverständliche Weise reduziert. Kurzerhand verglich man alle Ergebnisse intensivster Arbeit und demokratischer Diskussion mit nationalsozialistischer "Euthanasie" und der "Vernichtung lebensunwerten Lebens". Der Kölner Erzbischof, Kardinal Höffner, betonte in einem Interview mit der Katholischen Nachrichtenagentur, auch die Kirche sei berechtigt, ihre Meinung zur Reform des § 218 StGB zu äußern, und erklärte, daß Abgeordnete, die nicht bereit seien, die Unantastbarkeit menschlichen Lebens, auch des ungeborenen Kindes zu gewährleisten, für einen gläubigen katholischen Christen nicht wählbar seien.

Um erst gar keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen: Es geht mir hier nicht darum, mit den legitimierten Vertretern der katholischen Amtskirche eine verbale Rangelei zu beginnen oder um den Gehalt einer Meinung zu feilschen, mag dieser auch zu manchen Zweifeln Anlaß geben. Ich sehe dazu als Mitglied der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion auch gar keine größere Veranlassung als sie demokratisch legitimierte Abgeordnete anderer Parteien im Deutschen Bundestag hätten. Viele Abgeordnete der Opposition haben nie einen Hehl daraus gemacht, daß sie nicht grundsätzlich gegen eine Reform des § 218 StGB sind. - Und ein übriges: Gerade die Sozialdemokraten werden auch künftig der Kirche ihr Recht nicht streitig machen, aktiv am politischen Leben teilzunehmen und ihr aus der Bibel abgeleitetes Sittengesetz zu verkünden. Sie werden vielmehr weiterhin das Gespräch und die faire Diskussion zum gemeinsamen Wohl aller Bürger dieses

Staates mit allen suchen, denen an der gemeinsamen Bewältigung bedrängender Fragen gelegen ist. Wenn Lüdger Stein - Ruegenberg in der Zeitschrift "Christ und Welt" feststellt, daß "die Kirche nicht versuchen dürfe, den Menschen mittels staatlicher Gesetze auf den Weg des Heils zu zwingen", so habe ich dem eigentlich nur hinzuzufügen, daß einer unserer großen Rechtsphilosophen, der Sozialdemokrat Gustav Radbruch, dasselbe meint, wenn er sagt: "Das Recht kann die Moral nur ermöglichen, weil die moralische Tat nur eine Tat der Freiheit sein kann".

Kein Abgeordneter, der sich für die Reform des § 218 StGB einsetzt, achtet werdendes menschliches Leben gering, wenn auch die Vorstellungen darüber, wie es am besten zu schützen sei, naturgemäß verschieden sind. Jeder von ihnen weiß sich dem hohen sittlichen Wert des menschlichen Lebens verpflichtet, ohne daß er dessen gemahnt werden müsste. Wenn er eine Reform wünscht, so deswegen, weil sich gezeigt hat, wie ungeeignet das geltende Recht für den Schutz werdenden Lebens ist und wieviel menschliches Leid es begünstigt. Der Staat verfügt durch die Reform nicht über menschliches Leben. Er hat dazu nicht die Macht und darf sich diese auch nicht anmaßen. In einer von der kirchlichen Bruderschaft in Württemberg erarbeiteten Denkschrift zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs heißt es: "Wir Christen werden in der Bezeugung der frohen Botschaft und der guten Weisungen Gottes völlig unglaubwürdig, wenn wir unsere Glaubenserkenntnis mit dem staatlichen Gerichtsvollzieher durchsetzen wollen". Und an anderer Stelle: "Über Jesus ging es vorrangig nicht um die Bestrafung, sondern um die Vergebung und den neuen Anfang. Das muß auch für die Kirche wegweisend sein. In der Frage der Schwangerschaftsunterbrechung kann es deshalb den Christen nicht darum gehen, durch Unterstützung der Strafdrohung die schuldig Gewordenen noch tiefer in die Verstrickung der Angst und Schuld zu treiben".

Gerade den Sozialdemokraten hat der Nationalsozialismus Leid und Tod gebracht. Auch darum ist der Vergleich eine Entgleisung, die allen Beteiligten besser erspart geblieben wäre. Für ihre sachliche Berechtigung gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt. Es sollte auch keinem Zweifel unterliegen, daß der demokratische Gesetzgeber nach der Verfassung, insbesondere unter Beachtung des vielzitierten Artikel 2 GG, der von dem

Recht auf Leben handelt, jedenfalls berechtigt ist, unter den vielen möglichen Formen des Lebensschutzes diejenige auszuwählen, die er für die angemessene hält.

Die katholische Kirche steht in dem Dilemma, daß sie einerseits jede Form wirksamer Empfängnisregelung - wie etwa die sogenannte Anti-Baby-Pille - verbietet und auch zukünftige Möglichkeiten - wie die Midationshemmer ("Pille danach") - nicht dulden will, andererseits aber gegen die Konsequenz dieses Rigorismus - beispielsweise Schwangerschaftsabbrüche und Überbevölkerung - keine Lösungen anzubieten weiß. Es mag sein, daß sich die Auffassung der katholischen Antskirche in späteren Jahren ändern wird. Sie ist wandlungsfähig, auch in dieser Frage. Nachdem das wahrhaftig nicht mit Sozialrevolutionären besetzte Reichsgericht im Jahre 1927 die medizinische Indikation als Richterrecht geschaffen hatte - wobei es bis heute geblieben ist! -, verbot im Jahre 1930 die Enzyklika "Casti connubii" noch den Abbruch der Schwangerschaft, auch im Falle der Lebensgefahr für die Mutter. Heute ist man bereit, das hinzunehmen.

Einige katholische Moraltheologen - wie der Bonner Professor Böckle - gehen schon weiter. Die Erfahrungen mit anderen aus dem Sittengesetz abgeleiteten Ansichten, die bereits in der Vergangenheit aufgegeben wurden, sollten zur Bereitschaft-verhelfen, gegenwärtige Meinungen zu überprüfen.

Eins ist aber schon jetzt gewiß: Die durch die geltende Fassung des § 218 StGB unerträglich gewordene Wirklichkeit zwingt zur Reform. Die Frage, auf welchem Wege eine Verbesserung erfolgt, ist ganz bestimmt nicht von wesentlicher Bedeutung im Gesamtzusammenhang aller durchgeführten und geplanten Reformen. Sie wird darum auch bei den Wahlen bestimmt nicht den Ausschlag geben. (-/ja/va/14.3.1972/ks)

+ + +

## Polizisten sind keine Soldaten

Sie brauchen weder Maschinengewehre noch Handgranaten

Von Richard Lehnert MdL  
Innenminister von Niedersachsen

Die Absicht der niedersächsischen Landesregierung, Maschinengewehre und Handgranaten als polizeiliche Waffen gesetzlich auszuschließen, hat viel Zustimmung, aber auch viel Kritik gefunden. Während die Gewerkschaft der Polizei und die ÖTV diesem Reformvorhaben der Landesregierung ihre uneingeschränkte Zustimmung erteilten, meint die Polizei-Gewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, die Polizei werde entwaffnet. Im Verein mit den Vertretern der Opposition im niedersächsischen Landtag meint man dort, daß "man als Vorleistung für ein gedeihliches Nebeneinander von Ideologien alles tut, um diejenigen, die von Berufs wegen zum Schutze auch der demokratischen Grundordnung in unserem Staate bestellt sind, die letzte Möglichkeit zu nehmen, sich - geschweige andere und den Staat - bei gewaltsamen Aktionen radikaler Täter zu schützen". Diese ungerechtfertigte Kritik wird die Landesregierung und die sie tragende Mehrheitsfraktion jedoch nicht daran hindern, an ihrer Meinung festzuhalten.

Maschinengewehre und Handgranaten sind keine Waffen, die einen kontrollierbaren Einsatz gewährleisten. Derartige Waffen kommen daher als Zwangsmittel nicht in Betracht. Zur Durchsetzung der polizeilichen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung sind Maschinengewehre und Handgranaten weder geeignet noch zulässig. Die Frage ist, ob die Abwehr von Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach Art. 91 des Grundgesetzes der Polizei als eine zusätzliche Aufgabe übertragen worden ist, die die Polizei auch unter Einsatz von Vernichtungswaffen durchzuführen hat oder ob diese Aufgabe der Polizei lediglich im Rahmen ihrer allgemeiner

Aufgaben obliegt.

Nach meiner Überzeugung wollte der Grundgesetzgeber der Polizei keine neue zusätzliche Aufgabe zuweisen. Schon gar nicht kann es der Wille des Grundgesetzgebers gewesen sein, daß die Polizei die verfassungsmäßige Grundordnung unter Einsatz von Vernichtungswaffen schützen sollte. Der Schutz des Staates und die Aufrechterhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Staates ist eine Aufgabe, die der Polizei im Rahmen ihres Auftrages zur Abwehr von Gefahren, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung drohen, obliegt. Zu Erfüllung dieser Aufgaben stehen der Polizei jedoch nur die ihr gemäßen Polizeiwaffen zu. Das sind nicht Maschinengewehre und Handgranaten. In dieser meiner Auffassung werde ich auch dadurch bestärkt, daß die Polizei in Belgien, Niederlande, Frankreich, Dänemark, Norwegen, Schweden, England und der Schweiz nicht mit Granatwerfern, Maschinengewehren oder Handgranaten ausgestattet ist.

Meine Auffassung bedeutet nicht, daß die Polizei nicht zum Schutze des Bestandes oder der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Bundes oder eines Landes berufen sei. Im Gegenteil: Es ist sogar nach meiner Auffassung in erster Linie eine Aufgabe der Polizei, Gefahren für diese wohl hochwertigsten Rechtsgüter unserer Gesellschaftsordnung abzuwenden. Diese Aufgabe kann die Polizei auch grundsätzlich allein unter Anwendung des allgemeinen Polizeirechts und mit Hilfe der polizeigemäßen Bewaffnung erfüllen. Nur dann, wenn der Fall eintreten sollte, daß allein die Vernichtung der Gegner des Staates seinen Bestand und seine freiheitliche demokratische Ordnung sichern kann, nur dann kann es nicht mehr Aufgabe der Polizei sein, diese letzte Macht des Staates anzuwenden. Wenn ein solcher Fall wirklich einmal eintreten sollte, dann würde die Polizei aber auch personell überfordert, so daß der Einsatz des Bundesgrenzschutzes und wohl auch der Streitkräfte ohnehin notwendig wäre.

(-/ ex/14.3.1972/ks)

+ + +

## Bundesleistungszentren mit Mängeln

---

### Gesamtplanungen immer noch Einzelfälle

Von Friedel Schirmer MdB

Stellv. Vorsitzender des Bundestagesausschusses  
für Sport und Olympische Spiele

19 Bundesleistungszentren wurden bisher für den Sport in der Bundesrepublik errichtet. Fast 52 Millionen Mark zahlte der Bund als Finanzierungsanteil. Wenn der Sportausschuß des Bundestages am Donnerstag dieser Woche seine im vergangenen Jahr in Inzell und Hennef begonnene Beratung mit Beteiligten und Fachleuten nun öffentlich fortsetzt, steht er vor der Tatsache, daß für die seit 1965 fertiggestellten Leistungszentren umfassende Gesamtplanungen bis zum vergangenen Jahr meist noch nicht vorhanden waren. Eine überwiegend fehlende, aber aus wirtschaftlichen und sportlichen Gründen notwendige Kooperation mehrerer Sportarten in gemeinsamen Zentren wirkt sich ebenso negativ aus, wie die teilweisen Fehlentscheidungen in den Standortfragen. Statt in Ballungszentren, großen Einzugsgebieten und verkehrsgünstigen Bereichen wurde eine Vielzahl dieser Zentren in Randzonen errichtet, oft auch ohne zwingendes Erfordernis.

Unabdingbare Notwendigkeit ist die räumliche Verbindung und die personelle Zusammenarbeit zwischen den Leistungszentren und den Hochschulen, die bisher nur selten vorhanden sind. Der Austausch der Trainer und Lehrkräfte, der für eine praxisnahe und optimale Nutzung der Leistungszentren elementar wichtig ist, wurde in der Vergangenheit vernachlässigt. Die Zusammenhänge zwischen Sportwissenschaft und Sportpraxis müssen im Zusammenwirken mit Bundesinstitut für Sportwissenschaft intensiviert und verbessert werden.

Wenn konkrete Ergebnisse in den Bemühungen um die Beseitigung der Mängel in Planung, Errichtung und Nutzung erreicht werden sollen, dürften Grundsatzberatungen mit den Bundesländern über die Zuständigkeiten der Sportförderung in diesem Bereich zwischen Bund und Ländern unumgänglich sein. Dies umso mehr, berücksichtigt man die Überlegungen des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes (ADH), die Leistungszentren in den Hochschulen zu integrieren.

Mir scheint, daß in der Vergangenheit bei den Planungen und den Diskussionen eine Gruppe der Beteiligten fast völlig vergessen wurde: die Sportler. Wie anders könnte es sein, daß in den Kuratorien der Bundesleistungszentren Sportler nicht vertreten sind. Dieses Versäumnis sollte schnellstens behoben werden.

(-/ja/14.3.1972/bgy)